

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Steinbruch Wurgwitz“

Ihre Zeichen: 4717.4-02/8

Sehr geehrter Herr Seidel,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist ausschließlich die jetzt vom Unternehmer beantragte Änderung des Planes, nicht der Rahmenbetriebsplan insgesamt.

Aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege lehnen wir die Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Steinbruch Wurgwitz“ im Bewilligungsfeld Wurgwitz 3 kategorisch ab.

Wichtigster Punkt ist eine Änderung bei den Zwischenlagerflächen. Im ursprünglich vorgelegten Rahmenbetriebsplan wurden Flächen im Nordosten des Bewilligungsfeldes, die von der Firma EHL genutzt werden, für die Zwischenlagerung vorgesehen. Dies ist jetzt nicht mehr geplant.

Dafür sind jetzt Zwischenlagerflächen im Südosten des Bewilligungsfeldes geplant, bei denen ursprünglich kein Eingriff vorgesehen war. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind aber diese Flächen im Südosten wesentlich wertvoller als die ursprünglich vorgesehenen Zwischenlagerflächen im Nordosten.

Das auch für den Unternehmer und das Oberbergamt geltende Bundesnaturschutzgesetz fordert, Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu minimieren. Die jetzt vorgelegte Änderung widerspricht diesem Grundsatz. Während die ursprünglich geplanten Zwischenlagerflächen einen geringeren Wert für den Arten- und Biotopschutz aufwiesen, sind die Flächen im Südosten als Bergwiesen mit Streuobstbeständen und Baumreihen anzusprechen und somit von höherem Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Durch die Weidenutzung mit Jungrindern hat sich eine artenreiche Wiesenlandschaft erhalten, die als Streuobstbestand einen besonders wertvollen Biotop darstellt.

Die angesprochene Verfügbarkeit der Flächen dürfte unproblematisch sein, da auf der Grundlage eines planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes eine Enteignung problemlos möglich ist.

Warum im Bewilligungsfeld eine Gewerbeansiedlung entstehen konnte, kann nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein. Denkbar ist, dass von der Bergbehörde die Erhebung von Einwänden unterlassen wurde oder die Einwände der Bergbehörde im baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren infolge von Abwägungsfehlern nicht berücksichtigt wurden.

Sollten keine Behördenfehler vorliegen, müsste der Unternehmer selbst für die Entschädigung im Enteignungsverfahren aufkommen. Der Unternehmer hat erklärt, dass der Standort Wurgwitz 3 wegen der Nähe zur Autobahn betriebswirtschaftlich besonders günstig sei, so dass dies kein Problem sein dürfte.

Eine Begehung ergab, dass mit dem Aufschluss bereits begonnen wurde. Es stellt sich die Frage, warum dies genehmigt wurde, obwohl im Planfeststellungsverfahren noch keine Klarheit über den Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen erzielt wurde.

Die vorgelegte Änderung des Rahmenbetriebsplan geht zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes und **wird von uns daher abgelehnt.**

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen